

Schiedsgebühren

Für die Durchführung des Schiedsverfahrens sind folgende Schiedsgebühren zu entrichten:

Streitwert in EURO bis	Verfahrensgebühr in EURO	
4.000,--	800,--	plus USt
8.000,--	1.600,--	plus USt
24.000,--	2.500,--	plus USt
40.000,--	4.000,--	plus USt
56.000,--	5.600,--	plus USt
80.000,--	12.000,--	plus USt
über 240.000,--	4%	plus USt; mind. 12.000,-- plus USt

Diese Schiedsgebühren decken die Arbeit des Schiedsrichters (einschließlich der in seiner Kanzlei durchzuführenden Schreib- und Ausfertigungsarbeiten) ab. Entscheidet ein Senat beträgt die Schiedsgebühr das Doppelte, wovon der Vorsitzende 50% und die Beisitzer je 25% erhalten.

Schlichtungsgebühren

Einschreibgebühr (inkl. Gebühr für Schlichterbestellung)¹: € 50

Honorar für Schlichter^{2,3}:

- Für das Aktenstudium und eine maximal 2-stündige Schlichtungsverhandlung beträgt das Honorar des Schlichters^{4,5}

Streitwert bis	Schlichterhonorar
€ 4.000,--	€ 250,--
€ 8.000,--	€ 350,--
€ 24.000,--	€ 450,--
€ 40.000,--	€ 650,--
€ 56.000,--	€ 750,--
€ 80.000,-- und darüber	€ 850,--

zuzüglich Barauslagenpauschale von € 50,--⁶.

- Für eine darüber hinaus gehende Tätigkeit des Schlichters haben die Parteien mit dem Schlichter eine gesonderte Honorarvereinbarung abzuschließen.

-
- 1 nicht refundierbar
 - 2 Mangels anderer Vereinbarung der Parteien ist das Honorar von allen Parteien zu gleichen Teilen zu bezahlen.
 - 3 Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 4 Diese Beträge gelten für einen Einzelschlichter. Bei zwei oder drei Schlichtern sind die genannten Beträge mit dem Faktor 2 bzw. 3 zu multiplizieren.
 - 5 siehe FN 2.
 - 6 Diese gebührt bei zwei Schlichtern diesen beiden je zur Hälfte, bei drei Schlichtern dem Vorsitzenden.